

Vorlage

Beratungsfolge:

Beratendes/r Gremium / Ausschuss	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	zB
Verwaltungsausschuss	zB
Rat der Stadt Helmstedt	zB

Betreff:

Änderung der Marktsatzung

Sachdarstellung:

Änderung der Marktsatzung

1) Erhöhung der Marktgebühren

Der Wochenmarkt in Helmstedt wird als sogenannte kostenrechnende Einrichtung betrieben, was haushaltsrechtlich zu der Pflicht führt, die anfallenden Kosten in Form von Standgebühren auf die Marktbesicker umzulegen.

Die aktuelle Gebührenbedarfsberechnung auf Basis der Haushaltsansätze 2006 bzw. der bereits vorhandenen Planzahlen 2007 hat nun ergeben, dass eine Erhöhung der Gebühren von derzeit 1,07 €/m auf 1,13 €/m erforderlich ist, um eine Deckung der Kosten zu erzielen. In diesem Zusammenhang muss die Satzung für die Erhebung der Marktgebühren entsprechend geändert werden.

Die Marktbesicker wurden bereits im November des letzten Jahres darüber informiert, dass sich vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses durch den Rat die Gebühren erhöhen werden. Es sind trotz der Erhöhung wieder alle bisherigen Marktbesicker auf dem Wochenmarkt vertreten.

2) Änderung der Marktsatzung

Im Zusammenhang mit der Anfrage in der letzten AWKT-Sitzung zur Anordnung der Wochenmarktstände im unteren Teil des Marktes hat die Verwaltung ein Gespräch mit dem betreffenden Nutzer geführt. Im Rahmen der Beantwortung hat sich nun folgende Sachlage ergeben:

Der Wochenmarkt in Helmstedt wird bisher als „grüner“ Markt betrieben, was bedeutet, dass Waren gemäß § 67 (1) GewO zugelassen werden. Textilien und andere Waren sind demnach ausgeschlossen.

Die aktuelle Entwicklung des Marktes zeigt jedoch, dass mittlerweile die Nachfrage rund fünf Monate des Jahres für eine gesicherte Existenz der Marktbesicker nicht mehr ausreicht. In einem Gespräch mit Marktbesickern wurde deutlich, dass diese sich eine Öffnung des

...

- 2 -

Marktes für andere Waren wünschen würden, solange ein gewisses Qualitätsniveau der Stände gewährleistet sei. In dem Zusammenhang sei man auch bereit, die langjährige Erfahrung und die Kontakte zu nutzen und sich zu bemühen, entsprechende andere Anbieter für den Helmstedter Wochenmarkt zu gewinnen. Es gehe dabei nicht nur um neue Daueranbieter, sondern auch um Anbieter, die für einen befristeten Zeitraum kommen und danach auf einem anderen Markt ihre Produkte anbieten würden.

Flächen des Marktes, die nicht belegt sind oder, die zwar vergeben, aber nicht ständig genutzt werden und Anlass zu der o. g. Anfrage gaben, könnten dann möglicherweise anderen Beschickern zur Verfügung gestellt werden. Diese disponiblen Flächen sind bereits oder würden dann an jeweils einen der bisherigen Marktbesicker vergeben, so dass diese eine Art „Untervergabe“ vornehmen würden. Diese sollte jedoch nur nach entsprechender Zustimmung durch die Verwaltung erfolgen. Aufgrund dieser „Untervergabe“ wäre es jedoch möglich, nicht gewünschte Anbieter weiterhin vom Helmstedter Wochenmarkt fernzuhalten, nur attraktive Stände zu akzeptieren und somit einen gewünschten Qualitätsstandard zu halten. Damit könnte der Markt insgesamt an Attraktivität gewinnen, die Zahl der Kunden sich erhöhen und die Situation für die „klassischen“ Marktbesicker wieder verbessern.

Bei einem Festhalten am derzeit satzungsgemäßen „grünen“ Markt wird die gesamte Einrichtung „Wochenmarkt“ als gefährdet angesehen. Dieses sei auf die Gesamtsituation zurückzuführen und steht nicht in Zusammenhang mit einer Erhöhung der Gebühren.

Die Verwaltung hält es jedoch für sinnvoll, die Änderung der Satzung auf ein Jahr zu befristen und nach Ablauf der Frist aufgrund der gewonnenen Erfahrungen ggf. neu entscheiden zu können. Somit ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Marktgebührensatzung der Stadt Helmstedt wird entsprechend der Anlage 1 geändert, so dass sich der Betrag für die Standgebühr je angefangenem Frontmeter mit Wirkung vom 1. Januar 2007 von 1,07 €/m auf 1,13 €/m erhöht.

- 2) Die Satzung über die Teilnahme am Marktverkehr in der Stadt Helmstedt wird entsprechend der Anlage 2 geändert, so dass zukünftig nicht nur Waren im Sinne eines „grünen“ Marktes gemäß § 67 (1) GewO zugelassen werden. Ferner darf die Erlaubnis nach § 5 (3) der Marktsatzung mit Zustimmung der Stadt auch auf andere Anbieter übertragen werden. Die Änderung der Marktsatzung wird zunächst auf ein Jahr befristet.

(Eisermann)